

Herstellereklärung

RoHS – Richtlinie 2011/65/EU & Delegierte Richtlinie (EU) 2015/863

UK RoHS – Verordnung 2012 No. 3032 & Verordnung 2020 No. 1647 zur Ergänzung bzw. Änderung der UK RoHS

REACH – Verordnung (EG) 1907/2006 inkl. ECHA-Updates

UK REACH – Verordnung

PAK – Verordnung (EU) 1272/2013

POP – Verordnung (EU) 2019/1021

RoHS

Die EU-Richtlinie 2011/65/EU, bekannt als RoHS-Richtlinie, regelt die Anforderungen an die Verwendung bestimmter gefährlicher Schadstoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Diese europäische Richtlinie wird in Deutschland durch die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) umgesetzt. Die Verordnung besagt, dass Elektro- und Elektronikgeräte nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die Anforderungen des § 3 Abs. 1 erfüllt sind.

Durch die delegierte Richtlinie EU 2015/863 wurde am 4. Juni 2015 die Aufnahme von vier weiteren Stoffen in Anhang II der EU-Richtlinie 2011/65/EU beschlossen und veröffentlicht. Daraus folgend ergibt sich die nachfolgende vollständige Liste der Stoffe, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der EU-Richtlinie 2011/65/EU Beschränkungen unterliegen, mit Angabe der zulässigen Höchstkonzentrationen in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent:

- Blei		(0,1 %)
- Quecksilber		(0,1 %)
- Cadmium		(0,01 %)
- Sechswertiges Chrom		(0,1 %)
- Polybromierte Biphenyle	(PBB)	(0,1 %)
- Polybromierte Diphenylether	(PBDE)	(0,1 %)
- Di(2-ethylhexyl)phthalat	(DEHP)	(0,1 %)
- Butylbenzylphthalat	(BBP)	(0,1 %)
- Dibutylphthalat	(DBP)	(0,1 %)
- Diisobutylphthalat	(DIBP)	(0,1 %)

Hiermit bestätigen wir, auf der Basis der uns vorliegenden Informationen unserer Lieferanten, die Konformität unserer Produkte mit den folgenden Rechtsverordnungen: **Richtlinie 2011/65/EU, Delegierte Richtlinie (EU) 2015/863** sowie **ElektroStoffV**.

UK RoHS

Die aktuell gültige UK RoHS-Verordnung 2012 No. 3032 regelt das Inverkehrbringen und die Verwendung von bestimmten, in Schedule A1 gelisteten, gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten. Mit der Verordnung 2020 No. 1647 vom 17. Dezember 2020 wurden diverse gefährlich Stoffe in die Schedule A1 aufgenommen.

Hiermit bestätigen wir, auf der Basis der uns vorliegenden Informationen unserer Lieferanten, die Konformität unserer Produkte mit den folgenden Rechtsverordnungen: **Verordnung 2012 No. 3032 & Verordnung 2020 No. 1647 zur Ergänzung bzw. Änderung der UK RoHS**

REACH

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen (REACH) verpflichtet nach Art. 33 Abs.1 alle Lieferanten von Erzeugnissen, ihre Abnehmer über die in den Erzeugnissen enthaltenen besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) zu informieren, wenn eines dieser Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten ist.

Um den sicheren Umgang mit unseren Produkten gewährleisten zu können, kommen wir der Pflicht der REACH-Verordnung ordnungsgemäß nach. Wir beachten die letzte Aktualisierung der SVHC-Kandidatenliste vom 23. Januar 2024 mit nun 240 Stoffen, die von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) veröffentlicht wurde. Wir haben keine Lieferanteninformationen über die Verwendung von SVHC-Stoffen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent (w/w) in unseren Produkten erhalten.

Sollten wir neue Informationen zu diesem Thema erhalten, werden wir Sie informieren und geeignete Maßnahmen ergreifen. Hiermit erklären wir uns konform zur **Verordnung (EG) 1907/2006**.

UK REACH

Nach der Brexit-Übergangsfrist trat die britische Chemikalienverordnung UK REACH am 1. Januar 2021 in Kraft.

Wir verpflichten uns, unsere Kunden über die chemischen Substanzen in unseren Produkten gemäß der UK REACH-Verordnung zu informieren. Darüber hinaus werden wir unsere Kunden informieren, wenn eine besorgniserregende Substanz (SVHC) auf die UK REACH-Kandidatenliste des Vereinigten Königreichs gesetzt wurde und wenn diese in einem unserer Artikel in Konzentrationen über 0,1 % (w/w) enthalten sein sollte.

Wir haben keine Lieferanteninformationen über die Verwendung von SVHC-Substanzen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent (w/w) in unseren Produkten und erklären uns hiermit konform zur **UK REACH-Verordnung**.

PAK

Zur Verordnung EG 1907/2006 (REACH) gab es eine Änderung des Anhanges XVII, welcher mit der Verordnung EU 1272/2013 in Kraft getreten ist. Diese Verordnung bezieht sich speziell auf Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und verbietet deren Verwendung in Erzeugnissen.

Hiermit bestätigen wir, dass unsere Produkte gemäß der **Verordnung (EU) Nr. 1272/2013** (PAK) geliefert werden.

POP

Die Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Persistent Organic Pollutants, POP) legt bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe fest. Persistente organische Schadstoffe (POPs), benannt in Verordnung (EU) 2019/1021, können:

- lange in der Umwelt verbleiben und sind kaum biologisch abbaubar
- reichern sich über Nahrungsketten in Lebewesen an
- reichern sich in terrestrischen und aquatischen Ökosystemen an
- durch die Luft, das Wasser, sowie wandernde Arten über internationale Grenzen hinweg transportiert und weit entfernt von ihrem Freisetzungsort abgelagert werden
- der menschlichen Gesundheit und der Umwelt schaden

In dieser Erkenntnis wurde das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe auf einer Konferenz der Bevollmächtigten am 22. Mai 2001 in Stockholm, Schweden, angenommen. Das Übereinkommen trat am 17. Mai 2004 in Kraft. Der gemeinsame Rechtsrahmen in der Europäischen Union ist in der Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe festgelegt.

Hiermit bestätigen wir, dass unsere Produkte gemäß der **Verordnung (EU) 2019/1021** (POP) geliefert werden.



Tobias Schäfer

Head of Global Quality & Product Compliance / Management Systems